

Ercheint wöchentlich
einmal: Freitag.
Anzeigen: Die fünfspaltige
Beitragseite 40 Pf.
Für die Ortsvereine 10 Pf.
Im Abonnement nach
Uebereinkunft.
Schluß der Redaktion:
Dienstag Mittag.

Die Eiche

Abonnement
vierteljährlich 1.- Mark
bei jedem Postamt und in der
Expedition.
Eingetragen in der
Post-Zeitungspreislifte.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O. 55,
Greifswalderstr. 221/223.

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-D.)

Nr. 3 Berlin, den 17. Januar 1913 24. Jahrg.

Fernsprech - Amt Königsstadt, 4720
Korrespondenzen für Redaktion und Expedition sind an E. Bleicher, Greifswalder Straße 221/23, Geldsendungen an W. Zielke, Greifswalder Straße 221/23, zu adressieren.
Fernsprech - Amt Königsstadt, 4720

Inhaltsverzeichnis. Das Obligatorium des paritätischen Arbeitsnachweises. — Die Mannheimer Arbeitsrecht-Beschlüsse. — Die Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1911. — Tarifvertrag oder Arbeitsordnung? — Rundschau: Die Tarifverhandlungen im Malergewerbe. Fusionsbestrebungen der Holzarbeiter. Die Armenfürsorge in einer Gemeindeverwaltung mit sozialdemokratischer Mehrheit. Segen das Tarifgesetz. Fortwarenausstellung in Prag 1913. — Feuilleton: Die Flechtindustrie bei den Naturbildern der Erde. — Technisches. — Patentschau. — Aus den Ortsvereinen: Dresden. — Bohnbewegung. — Bekanntmachungen des Hauptvorstandes. — Versammlungen des Ortsvereins Berlin. — Anzei-

beiten. Er hat zwar um mit der Holzarbeiterztg. zu reden, die „Freiheit“ zu verhungern. Was bleibt ihm also anders übrig? die vierte oder fünfte Stelle nimmt er an, nicht weil er will, nein, weil er muß. Meistens ist dann diese Stelle noch schlechter, wie diejenigen, die er abgelehnt hat. Die Folge dieses Zustandes ist kurz zusammengefaßt, daß die Anders- und Nichtorganisierten in Betriebe vermittelt werden, in denen sie allein unter 30 bis 40 Verbandsmitgliedern stehen. Dort wird ihnen dann nach allen Regeln der Kunst zugeführt, bis sie „begriffen“, daß auch sie „im Verband“ sein müssen. Ist es nicht verständlich, wenn jemand wochenlang arbeitslos war, daß er aus Not zum Verband übertritt, weil er sonst wieder arbeitslos werden muß? Das ist zwar eine Ausnutzung der Not der Armen zu selbstsüchtigen Zwecken, die von der Holzarbeiterztg. bei jedem anderen verurteilt würde; in diesem Falle ist es Agitation für den Holzarbeiterverband und deshalb soll der Zustand erhalten bleiben. Jeder, der gegen das Obligatorium ankämpft, wird verdächtigt, daß er nicht aus sachlichen Motiven handelt.

daß die Arbeitgeber sich um die Gesellen reihen, umso besser für letztere. Laufen zwei Arbeitgeber einem Arbeiter nach, dann steigt der Lohn, und das ist zu wünschen.

Wir können nicht auf jede Einzelheit eingehen, daß ist aber auch nicht notwendig, da keine neuen Gesichtspunkte in dem Artikel enthalten sind. Die obligatorische Arbeitsvermittlung muß verschwinden; alles Herumdoktoren nützt nichts. „Der Arbeitsnachweis darf keine... Menschen an der Arbeit hindern“ das ist das A und B.

Das Obligatorium des paritätischen Arbeitsnachweises.

Wir sind heute genötigt, auf einen Artikel zu antworten, welcher unter obiger Ueberschrift in der „Holzarbeiterztg.“ Nr. 2 veröffentlicht ist. Dort wird behauptet, daß unser Gewerkschaftsverein den Kampf gegen das Obligatorium nicht aus sachlichen Motiven, sondern aus Agitationsrücksichten führt. Für den objektiven Leser der „Eiche“ brauchen wir die Gründe, die uns zum Kampf gegen das Obligatorium zwingen, nicht mehr klar zu legen, denn sie sind oft genug angeführt worden. Die „Holzarbeiterztg.“ führt zum Beweis für ihre Behauptungen die Ausführungen des christlichen Lokalbeamten Weigel aus Berlin an, die dieser auf der Generalversammlung seines Verbandes getan hat. Wenn dadurch bewiesen werden soll, daß der Gewerkschaftsverein genau denselben Standpunkt vertritt, so ist diese Beweisführung verfehlt. Was Herr Weigel zum Obligatorium des Nachweises gesagt hat, kann die Stellung des Gewerkschaftsvereins nicht beeinflussen. Sowie steht fest, daß auf unserer Generalversammlung kein Loblied auf das Obligatorium gesungen wurde, sondern, daß alle einmütig gegen dasselbe auftraten; auch unsere Berliner Delegierten, die auch über Erfahrungen auf diesem Gebiete verfügten.

Die Mannheimer Arbeitsrecht-Beschlüsse.

Der Mitherausgeber der „Soz. Praxis“, Dr. W. Zimmerman, führt aus:
Die Rundgebung der Mannheimer Tagung der Fortschrittlichen Volkspartei für wirksamen Ausbau und Vereinheitlichung des Arbeitsrechts erscheint mir unter verschiedenen Gesichtspunkten erwägenswert:

1. Das Arbeitsrecht tritt mit jedem Tage mehr und mehr in den Mittelpunkt der modernen deutschen Sozialpolitik. Nachdem diese auf den Gebieten der Nothilfe und der Fürsorge für die Kranken, Schwachen und Alten das Wichtigste geleistet hat, muß sie nun die höheren Stufen: Vorsorge für die gesunden Arbeitsfähigen, „Schutz gegen Schwächung“, d. h. Erhaltung der Arbeitsfrische und Freudigkeit systematisch beschreiben. Diese ungleich schwierigeren Aufgaben sind, abgesehen von den bereits in erfolgreicher Bearbeitung befindlichen betriebshygienischen Aufgaben, wesentlich auf dem Felde des Arbeitsvertragsrechts, das die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern umspannt, zu lösen, und zwar, wie mir scheint, nur unter starker Betonung der Grundsätze staatsbürgerlicher Freiheit, sozialer Selbstverwaltung, konstitutioneller Organisation und gewerblicher Autonomie. Anderenfalls würden die Klagen über die hemmenden, zwingenden, schwächenden Wirkungen unserer Sozialpolitik, die gegenwärtig von einigen Interessenpolitikern unter kritischer Verallgemeinerung längst bekannter üblicher Einzelfälle verfrüht erhoben werden, tatsächliche Natur und Berechtigung erhalten. Ein modernes, auf freiheitlichen und genossenschaftlich-paritätischen Grundlagen organisch erwachsendes Arbeitsrecht drängt seit Jahren an Stelle bürokratisch-schematischerer Methoden ins Vordergrund der deutschen Sozialpolitik. Davon zeugen die emigen Bestrebungen aller sozialpolitischen und rechtspolitischen Organisationsen. Die gemeinnützige Rechtsauskunftsbewegung, die in Ergänzung der Gewerbegerichte und in Vervollkommnung der Arbeitersekretariate der Popularisierung vor allem der Arbeiterrechtsvorschriften dient, hat einen gewaltigen Aufschwung genommen. Die Gesellschaft für Soziale Reform hat nach umfassenden Beratungen über das Privatbeamtenrecht einen ständigen Arbeitsrechtsausschuß eingesetzt. Der Deutsche Juristentag befaßt sich immer häufiger mit sozialrechtlichen Fragen. Die Vereinerung „Recht und Wirtschaft“ folgt seinen Spuren. Der Verband der Deutschen Gewerkschaften (Hirsch-Dunder) hat vor drei Jahren den Entwurf eines Arbeitsrechtsprogramms erörtert. Die christlichen Gewerkschaften haben in ihrem „Zentralblatt“ und auf dem Dresdener Kongreß das Arbeitsrecht systematisch zu behandeln begonnen. Die freien Gewerkschaften haben ihrem „Korrespondenzblatt“ eine Arbeiterrechtsbeilage beigelegt, ebenso die „Deutsche Industriebeamten-Zeitung“ und neuerdings auch die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“. Die „Soziale Praxis“ widmet dem Arbeitsrechtsproblemen erhöhte Pflege, und die Literatur über Arbeitsrecht fängt an, zu einem Strom zu werden. Nur auf den Universitäten spürt man von diesen neuen Erscheinungen in der Ordnung der sozialen Interessen und Beziehungen noch kaum einen Hauch.

Der Vorwurf, Gewerkschaftsverein und christlicher Verband führen den Kampf nicht aus sachlichen Gründen, fällt auf den Deutschen Holzarbeiterverband zurück. Seine Mitglieder sind genau so gegen das Obligatorium, wie unsere Kollegen. Die Befürworter des Obligatoriums sind entweder die Funktionäre, die den Arbeitsnachweis niemals persönlich gebrauchen, oder aber solche Mitglieder, die selbst den Arbeitsnachweis noch nicht benutzen, resp. die schädlichen Wirkungen noch nicht kennen lernten. Dieser Umstand beweist aber, daß nicht sachliche Motive für die Aufrechterhaltung des Obligatoriums sprechen, sondern daß es Agitationsrücksichten sind, die den Führern des Holzarbeiterverbandes ihre Stellung diktiert. Wo sachliche Momente entscheiden, hört und berücksichtigt man das Urteil der am meisten in Frage kommenden und in Mitleidenschaft gezogenen Kollegen; das ist der Fall beim Gewerkschaftsverein. Die Gründe, die wir angeführt haben, sind diejenigen, die von den, auf den Nachweis angewiesenen Kollegen, angeführt werden; diese wissen die Nachteile dieser Einrichtung aus praktischen Erfahrungen zu beurteilen. Die „Holzarbeiterztg.“ führt nur die Gründe an, die von den Funktionären so und so oft gebraucht wurden, die aber von den, durch den Nachweis leidenden Kollegen nicht geteilt werden.

Eine Anzahl Mitglieder des Holzarbeiterverbandes haben in der „Volkzeitung“ gegen das Obligatorium geschrieben und was wurde ihnen gesagt? „Sie lieferten bestellte Arbeit, sie fördernten die Interessen der Unternehmer usw.“ Der Volkszeitung wurden gemeinschaftliche Interessen unterworfen, „sie wolle Inzerate der Unternehmer haben“ weil sie den Gegnern des Obligatoriums ihre Spalten öffnete. Herr Dr. Freund, der Vorsitzende des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise, hatte in Hamburg auf dem VII. Arbeitsnachweiskongreß einen Standpunkt vertreten, der den Anhängern der sozialdemokratischen Gewerkschaften nicht paßte, seitdem wird er in der Gewerkschaft und sozialdemokratischen Presse in einer Weise abgetan, die man sonst als unfair bezeichnet. Die Holzarbeiterztg. wählt die Bezeichnung „ein Freund“. So sehen also die „sachlichen“ Motive der Anhänger des Obligatoriums aus.

Zum Nummernsystem sei bemerkt, daß die Darstellung der Holzarbeiterztg. nicht richtig ist. Praktisch spielt sich die Sache so ab, daß die niedrigste Nummer den Vorzug hat. Wenn 10—12 Mann sich melden, wird derjenige mit der niedrigsten Nummer mit ins Bureau genommen; dieser erhält den Vermittlungsschein. Wer kontrolliert, ob der Mann sich besonders eignet? Der Arbeitsvermittler kann die 30000 Holzarbeiter nicht kennen und wenn jemand sagt, „ich bin für diesen Posten besonders geeignet“ dann kann der Vermittler doch nicht den Gegenbeweis antreten. Das ist nur bei Leuten möglich, die schon so und so oft vermittelt wurden aber immer wieder kommen. Diese würden also nach der Logik der Holzarbeiterztg. nicht vermittelt werden, weil sie sich nicht besonders eignen. Angenommen, die Darstellung im 5. Absatz wäre richtig, dann würde doch der Arbeiter, der nicht die höchste Leistungsfähigkeit in seinem Fach erreicht hat“ wie es in Absatz 13 heißt, kaum zur Vermittlung kommen. Für ihn soll aber doch gerade das Obligatorium da sein, weil „die Last der Arbeitslosigkeit gleichmäßig verteilt werden muß“ Erkläre mir Graf..... Nichts als Widersprüche.

2. Wenn die „Fortschrittliche Volkspartei“ der Förderung des Arbeitsrechts sich annehmen will, so wird das ein wesentlicher Gewinn für die Sache

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Holzarbeiterverband durch das Obligatorium des Arbeitsnachweises eine Agitationswaffe besitzt, wie er sie nicht besser wünschen kann; werden doch alle Holzarbeiter gezwungen, an diesem einen Punkt zusammenzukommen. Der einseitige Arbeitsnachweis des Deutschen Holzarbeiterverbandes wurde nur von seinen eigenen Mitgliedern benutzt, alle Andersorganisierten gingen nicht hin, von den Nichtorganisierten nur ein kleiner Teil. Ohne zwingenden Grund hat kein Andersorganistierter in einer „Verbandsbude“ angefangen, weil er wußte, daß dort seines Lebens nicht lange war oder aber, er mußte seine „Ueberzeugung wechseln“. Heute kann der Anders- und Nichtorganistierter nicht mehr bestimmen, wo er arbeiten will, das bestimmt der Arbeitsnachweis. Er hat zwar das Recht eine Stelle abzulehnen, auch zwei, drei, viermal, aber was dann? er muß doch endlich mal wieder ar-

selbst sein, denn die Mitwirkung dieser Partei wird für eine Entfaltung des Arbeitsrechts in gesunden Richtlinien und für die richtige Steuerung der Gesetzgebung auf diesem heiklen Problemfeld, wo Freiheit und Zwang, Selbstbestimmung und Autorität, Individuum und Genossenschaft in ein soziales Gleichgewicht zueinander gebracht werden sollen, manche wichtige Gewähr leisten. Denn es handelt sich, wie oben betont, bei der Schaffung des neuzeitlichen Arbeitsrechts nicht um eine bürokratische Schablonisierung des lebendigen Arbeitsschaffens, nicht um eine Verdichtung des sozialgesetzlichen Paragraphengestrüppes bis zur erstickenden Verfestigung, sondern um die Schaffung der Rechtsgrundlagen für sozial-konstitutionelles Leben der Arbeit. Eine Partei für Freiheit und Fortschritt, die nicht vom Staate alles erwartet, sondern die Segnungen der Selbstverwaltung (in ihren Grenzen) kennt, bringt für die Arbeit an jenen Aufgaben gute Vorbedingungen mit sich.

3. Die Pioniertätigkeit der Fortschrittlichen Volkspartei am Arbeitsrecht — noch hat keine andere Partei sich zielbewußt diesen Problemen als einem Ganzen, einem grundlegend Neuen zugewandt; bei der Sozialdemokratie, die dogmatisch an der Verfestigung des Lohnverhältnisses festhält, hat ihre bisherige Agitation für diese oder jene arbeiterrechtliche Forderung wohl nur den Wert des Abzählungs-geschäftes — die Pioniertätigkeit der Fortschrittlichen Volkspartei am Arbeitsrecht wird einen Gewinn auch für die Partei selber darstellen. Einmal hat die Erbin der Parteien des alten „Manchester-tums“ und des „Völkerechts“ auf sozialpolitischem Gebiete viel gutzumachen. Wie oft und schwer hat der Freisinn in früheren Jahrzehnten in sozialer Hinsicht verjagt, wie viel verjagte sozialpolitische Gelegenheiten weist seine Geschichte auf. Den entscheidenden Anstoß an die Arbeiterbewegung hat er seinerzeit gründlich verpaßt! Kann das auch nicht voll nachgeholt werden, so ist doch jetzt eine frucht-bare Gelegenheit geboten, viele Schichten auszu-wegen dadurch, daß die Partei der Freisinnserben die sozialpolitischen Zeichen der Zeit und der künftigen Entwicklung am ehesten erfäßt. Indem sie sich in den Dienst dieser Entwicklung stellt, wird sie auch die Kraft dieser neuen Strömungen zugleich für die Parteimühle nutzbar machen können. Ihre Agitation unter den Arbeitern wird eine bisher ungeahnte soziale Schwerkraft erhalten.

4. Freilich, große Schwierigkeiten wird es inner-halb der Partei selbst zu überwinden geben, um die noch immer nicht ausgelebten Epigonen des Manchesterliberalismus, die in der Fortschrittspartei nur einen Fort des Freihändlerturns und der Staatsabstinenz erblicken, mit den Forderungen eines neuen sozialen Arbeitsrechts zu befreunden. Unter den nicht einflußlosen Kapitalisten und Arbeit-gebern der Partei wird ein Umdenkungsprozeß ein-geleitet werden müssen, der sie das schöne Freiheits-idol in neuer Beleuchtung sehen lehrt, der ihnen zeigt, daß Freiheit im öffentlichen Leben heute nur noch als soziale Freiheit verstanden werden kann, die einerseits an soziale Rücksichten auf das Gesamtwohl gebunden ist und andererseits den ein-zelnen nicht so weit sich selbst überläßt, daß er aller Wahrscheinlichkeit nach sozial sinken muß. Neben der Umdenkung des Freiheitsbegriffes, der künftig die Willkürfreiheit der Starken und die Vogelfreiheit der Schwachen überwinden soll, wird ein Prozeß sozialer Erziehung an gewissen, nicht unmaßgeblichen Parteiführern nötig sein, die die Arbeitgeber lehrt, wie mit der praktischen Gleichberechtigung der Ar-beiter bei der Arbeitsnormenregelung abzufinden,

einem wirklichen Konstitutionalismus der Arbeits-verfassung im Betriebe Raum zu geben und die organisierte Interessenvertretung der Arbeiter als ein Fundament des neuen Arbeitsrechts anzuerkennen. Im Gegensatz zu „gelben“ Harmonie-illusionen, wie sie neuerdings im Ganjabund vor-getragen wurden, müssen die liberalen Arbeitgeber lernen, die Arbeiterschaft und ihre kollektive Interessen-vertretung als eine soziale Selbstverständlichkeit und als einen ebenbürtigen Machtfaktor anzuerkennen, den man nicht mit patriarchalisch-absolu-tistischen Methoden der Vergangenheit oder mit Ge-schenken zum Verzicht auf seine Grundrechte zwingen kann.

5. Mag dieser soziale Umdenkungs- und Er-ziehungsprozeß in der Fortschrittlichen Volkspartei bei manchen Gruppen schwerfallen, er ist für die fruchtbare Mitarbeit an der Neufundierung eines modernen Arbeitsrechts notwendig; er wird Klassen-mißverständnisse und damit Klassengegensätze über-brücken helfen, und er wird der Partei, die damit an die eingebrachten nationalsozialen Ideale praktisch-tragfähige Fäden anknüpft, ein soziales Ansehen verleihen, das in den Augen der Arbeiterschaft ihren politischen Kredit und ihre Anziehungskraft heben muß. Das aber würde nicht bloß einen sozial-politischen Entwicklungsschritt, sondern geradezu einen nationalpolitischen Segen für den gesamten inneren Staatsorganismus bedeuten. Denn es fehlt in Deutschland — anders als in Großbritannien und z. T. auch in Frankreich — eine sozialgerichtete Freiheitspartei, die für die noch nicht von der Sozialdemokratie umspinnenen und besonders für die ihrer überdrüssig gewordenen Arbeiter eine Zu-flucht, einen Sammelpunkt böte. Hunderttausende wenden sich der sogenannten „Arbeiterpartei sans phrase“, abgesehen von der Suggestivwirkung der großen Zahl, nur deshalb als Wiltläufer zu, weil keine andere sozialpolitische Partei für sie da ist. Das sozialpolitisch fleißige Zentrum kommt als konfessionelle Partei, mit seiner durch kirchliche Rück-sichten bestimmten Haltung gegenüber den macht-habenden Regierungs- und Gesetzgebungsfaktoren, für Menschen, die von dem sozialdemokratischen Emanzipationsprozeß einmal berührt worden sind, nicht in Betracht. Das Zentrum vermag viele Arbeiter durch kirchlichen Einfluß von der sozial-demokratischen Bewegung fernzuhalten, aber zurück-zugewinnen vermag es deren Wiltläufer schwerlich. So klappt denn eine Kluft rings um die Sozial-demokratie, die die Abspaltung der vom sozial-demokratischen Dogma sich innerlich lösenden an der Rückkehr ins bürgerliche Lager hindert. Nur eine auf dem Boden moderner Freiheitsgedanken wurzelnde Partei, die ernsthaft soziale Arbeiter-politik treibt und als solche Vertrauen genießt, kann die Arbeiterwiltläufer von der Sozialdemokratie wieder an sich ziehen. Das wäre natürlich nicht bloß ein Gewinn für die liberal-soziale Partei, sondern ein Segen für die innere Staatsentwicklung, da die Kluft zwischen selbstbewußter Arbeiterschaft und Bürgertum auf diesem Wege sich zu über-brücken begäme, und zugleich auch ein Segen für die Entwicklung der sozialdemokratischen Arbeiter-partei, die gegenwärtig zu wenig, ja fast gar keine zugkräftige Konkurrenz hat und infolgedessen im Monopoldünkel der Unfehlbarkeit erstarrt. Die Ar-beiter, die sozial unzufrieden sind und für ihr Los kämpfen wollen, fallen der Sozialdemokratie auto-matisch zu, solange es keine liberale soziale Partei von Einfluß daneben gibt, in der die Arbeiter mit den bemittelten Bürgern völlig gleichberechtigt sind. Die Pflege des sozialen Arbeitsrechts könnte der

Fortschrittlichen Volkspartei zu diesem Rufe ver-helfen.

6. Freilich mit der bloßen Kundgebung, die Partei wolle mit Kräften für den Ausbau des Ar-beitsrechts eintreten, ist es nicht getan. Die Worte gelten bei sozialen Fragen nichts, die Tat ist das Entscheidende. Es ist bedauerlich, daß die Partei sich noch nicht entschließen konnte, die Pflege des Arbeitsrechts als ein Wesensstudium in ihr Programm aufzunehmen. Der Einwand, man könne nicht lauter „Spezialprogramme“ für einzelne Berufsgruppen machen, ist haltlos, weil es sich bei den Kreisen, für die das Arbeitsrecht Nutzen schaffen soll, nicht um eine Gruppe handelt, sondern um das ganze schaffende Volk, das auf abhängige Arbeit ange-wiesen ist. Schließlich kommt es aber auch nicht auf das Programm an, sondern auf den tatkräftigen Willen, der neue Saaten ausstreut und greifbare Frucht schafft. Die deutschen Sozialpolitiker schauen mit Eifer und Erwartung auf das Arbeitsfeld der Fortschrittlichen Volkspartei, welche Früchte für das neuzeitliche soziale Arbeitsrecht es tragen wird.

7. Was die besondere Formel für die Arbeits-rechtspolitik anlangt, „das Arbeitsverhältnis aus einem Gewaltverhältnis in ein Rechtsverhältnis umzuwandeln“, so ist sie zwar sachlich zutreffend, aber doch nur für den in der juristischen Terminologie Windscheids und Gierkes heimlichen Juristen richtig verständlich. Für die sozialpolitische Erör-terung der Arbeitsrechtsfragen in weiteren Kreisen erachte ich jene Formel nicht günstig, nicht taktisch wirksam, da das Wort „Gewaltverhältnis“ für das Laienohr etwas Herausforderndes hat; die Arbeit-geber werden vor den Kopf gestoßen, wenn man ihnen „soziale Gewaltthaber“ unterstellt, und in den Arbeitern werden leicht falsche Vorstellungen über die jetzige und künftige Gestaltung des Arbeits-vertragsverhältnisses erzeugt. Praktisch handelt es sich bei der Reform des Arbeitsrechts vor allem um eine Durchdringung der Arbeitsgemeinschafts-beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern mit dem Gedanken konstitutioneller Gleichberech-tigung und um den Ausgleich zwischen dem indi-vidualistischen Rentabilitätsstandpunkt und dem soli-darisch-genossenschaftlichen Streben nach sozialer Produktivität.

Die Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1911.

Nach der Statistik im „Reichs-Arbeitsblatt“, Augustheft 1912, bestanden am Schlusse des Jahres 1911 im Deutschen Reich 489 (im Vorjahr 472) auf Grund des Gewerbegerichtsgesetzes errichtete Gewerbegerichte; außerdem 426 (423) Innungs-schiedsgerichte und 21 (21) auf Grund der Landes-gesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufene Gewerbegerichte. In Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe und Waldeck gibt es noch immer keine Gewerbegerichte. Die Gesamtzahl der bei sämtlichen Gewerbegerichten abhängigen Rechts-streitigkeiten betrug 119774 (114887), von denen 3242 (3128) aus dem Vorjahre stammten, jedoch erst im Berichtsjahr erledigt wurden. Von diesen Streitigkeiten waren Klagen von Arbeitern gegen Arbeitgeber 111333 (106725), Klagen von Arbeit-gebern gegen Arbeiter 8086 (7857), während 355 (365) Klagen von Arbeitern gegen Arbeiter des-jelben Arbeitgebers waren. Von den abhängigen Rechtsstreitigkeiten wurden beendet durch Vergleich 49693 (48480), davon 930 aus dem Vorjahre stammende Sachen, durch Verzicht im Sinne des § 306 ZPO. 3267 (3263), durch Anerkenntnis 1566

Die Flechtindustrie bei den Naturvölkern der Erde.

Eine ethnographische Skizze von H. St.

Besonders entwickelt ist, wie die Industrie über-haupt, so besonders die Flechtindustrie bei den West-afrikanern; im nördlichen Teile verschwindet dabei das eigentlich negerische immer mehr und hat durch die europäischen Einflüsse viel von ihrer Eigenart verloren; in den geographischen Regeneräumen ist dort nach westwärts dem Ruder die Industrie der West-afrikaner an Stellen oder Jante verteilt. Das Urteil Kops, daß die Flechtwerke und Geräte der West-afrikaner oft ebenso nett als sehr sind, kann man nach den von ihm reproduzierten Flechtarbeiten völlig ver-lassen und bestätigen; so bildet er auf einer Tasse nach Exemplaren im Pariser Museum für Völk-erkunde geschnittene Teller von Angola, ebenso ge-richtene Körben und Deckelkörben von Angola ab, ferner Teller von der Westküste aus Grasgeflecht, geflechtete Holzschalen mit geflochtenen Stäben; beson-ders gefällig gerichtet ist ein im Londoner Museum befindliches mit Flechteln belegter Korb sowie ein Flecht-geflecht aus dem Inneren der Sahara, von dem man leicht lernen und wieder einschreiben kann. Die Pflanzen, die das Material zum Flechten und Weben liefern, sind in reicher Zahl und Mannig-faltigkeit in der Nähe vertreten. Gewöhnlich ver-wendet werden die Ähren der Delphinium und Teile der Bambusart, der Rindens und der Ananas.

Dabei sind wir am Ende unserer Abhandlung angelangt, denn die nordafrikanischen Völker sind nicht mehr als Wilde und Naturvölker anzusehen, sondern können vielmehr auf eine lange kulturelle Entwicklung zurückblicken, so daß wir die

Nordafrikaner im Rahmen unseres Themas nur streifen können. Im afrikanisch arabischen Noma-dengebiet ist nubisches Gewerbe zusammen mit dem Handel tief in die Negerländer vorgedrungen; viel-fach wird in Nubien direkt an die ägyptischen Hand-werkstraditionen angeknüpft. Fest gearbeitete nubische wasserdichte Flechtwaren weißt Hagenbeds Sammlung in Yambug auf. Für Saizhandel, das einer der wichtigsten Gegenstände des inneren Handels in Nord-afrika ist, werden aus den dünneren Wurzeln der Mimosen zuckerartige Körben geflochten, die mit Salz angefüllt werden. Die Aegyptier stehen in den Flechtarbeiten, wie abessinische von Reisenden abge-bildete Strohflechtereien und abessinische Körben beweisen, nicht viel höher als manche innerafrikanische Völker. Bei den Berbern und Karoffanern ist das Flechten, was vorzüglich mit Halfa geschieht, Arbeit der Frauen und Greise. Im ganzen steht das nord-afrikanische Kunstgewerbe ziemlich hoch, und abessi-nische Deckelkörbe, marokkanische Deckel mit Stroh-geflecht etc. im Museum für Völkerkunde in Berlin sind ganz beachtenswerte Industriezeugnisse, ebenso wie dortselbst aufbewahrte Korbflechtstücke aus Nuba beweisen, daß auch bei den Sudannörnern die Haus-industrie verständig betrieben wird, wobei bemerkt zu werden verdient, daß die Anfertigung von Flecht-arbeiten, wasserdichten geflochtenen Schüsseln und Körben im Sudan Sache der Weiber ist. Im Kunst-gewerbe der Fallata und dunklen Völker des West-afrika herrscht maurischer Stil und Anklang an marokkanische Arbeit vor und die Matten und Geräte der Falbe zeugen von dem Farbensinn und der Geschicklichkeit der Verfertiger; so sah der Afrika-reisende Kops in Südboran Matten in Manneshöhe von zierlichem Gelechte und geschmackvoller Zusam-menstellung der Farben, die mit 1000—5000 Muscheln oder einem Taler bezahlt werden. Inwieweit euro-

päischer Einfluß sich bereits geltend macht in Nord-afrika, haben wir nicht zu beleuchten.

Aus dieser geographischen Aufzählung der Ver-breitung der Flechtkunst bei Wilden und Natur-völkern, welche uns zugleich einen Blick in die Ur-zustände der Menschheit ermöglichen, ergibt sich, daß das Flechten von Körben und Matten bei fast allen, selbst niedrig stehenden Völkern, wenn auch in primi-tiver Weise, gehandhabt wird. Das Flechten von Körben und Matten führte dann, wie Oskar Peschel in seiner Völkerkunde (Leipzig 1875) hervorhebt, da, wo Verfeinerung eintrat und höhere Ansprüche sich regten, zur Weberei, die wir also als Weiterentwick-lung der Flechterei begreifen können. Auch Dr. Sahn hebt in seinem Werke: „Kulturpflanzen und Haus-tiere“ bei der Darstellung der Urzeit der Menschheit besonders hervor, daß das Flechten eine uralte Kunst sei, die Vorstufe des Webens, dem es sehr oft nahe kommt; bei unseren vorgeschichtlichen Vorfahren in der Urzeit nahm die Flechterei naturgemäß eine ver-breitete Stellung ein; geflochten war der Korb, der auf dem Wasser die Urmenschen dahinführte, zum Schild, mit dem er sich im Urwald gegen Angriffe verteidigte, diente ein Geflecht aus Ruten der Weide. Aus dem Baste der Bäume, besonders der Linde, und aus den Fasern der Stengel mancher Pflanzen, besonders der nesselartigen, flochten die Weiber unserer Urahren in der Urzeit Matten und geweb-artige Zeug und Jagd- und Fischerzeuge; aus Holz und Flechtwerk wurde die Hütte hergestellt usw. Wie dann die Tätigkeit des Flechtens in der Urzeit noch andere Tätigkeiten auslöste und so ein Hebel der allmählich einsetzenden Kultur wurde, darauf können wir schließen aus einer Betrachtung der verschiedenen Entwicklungsstufen der Natur- und Halb-kulturvölker, die mit den Urzuständen des Menschen-geschlechtes ja große Ähnlichkeit haben.

(1588), durch Versäumnisurteil 12301 (11723), durch andere Endurteile 18434 (17767), davon 842 (773) aus dem Vorjahre stammend. Auch in diesem Jahre wollen wir nicht unterlassen, wie in all den letzten Jahren, darauf hinzuweisen, daß hier noch immer die sehr wünschenswerte Angabe fehlt, wieviel Versäumnisurteile gegen den Kläger — auf Seiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer — ferner wieviel Urteile überhaupt zugunsten der Arbeitgeber einerseits und der Arbeiter andererseits ergangen sind. Von den nach kontradiktorischer Verhandlung durch Endurteil beendeten Sachen dauerten weniger als 1 Woche 5103 (5798), 1 Woche bis (ausschl.) 2 Wochen 5778 (5282), 2 Wochen bis (ausschl.) 1 Monat 4965 (4562), 1 Monat bis (ausschl.) 3 Monate 2224 (1887) und 3 Monate und mehr 364 (244). Der Wert des Streitgegenstandes betrug in 53122 (50718) Fällen bis 20 M. einschließlich, in 34272 (33420) Fällen 20 bis 50 M., in 17973 (17335) Fällen zwischen 50 und 100 M. und in 9608 (8769) Fällen überstieg der Wert des Streitgegenstandes die Berufungssumme. In 624 (800) Fällen wurde Berufung eingelegt.

Als Einigungsamt wirkten die Gewerbegerichte in insgesamt 365 Fällen gegenüber 376 im Vorjahre und 293, 321, 339, 493 und 350 in den früheren Jahren bis 1905 zurück, und zwar auf Anrufung von beiden Seiten in 151 (230; 754; 181; 180; 253; 165); auf Anrufung von Seiten der Arbeitgeber in 30 (28; 9; 6; 9; 6; 10) und auf Anrufung von Seiten der Arbeitnehmer in 184 (118; 130; 134; 150; 234; 175) Fällen. In 144 Fällen (174; 121; 151; 135; 195; 128) kam eine Vereinbarung zustande, in 68 (48; 29; 35; 51) ein Schiedsspruch, dem fl. in 49 Fällen (35; 20; 26; 40) beide Teile, in 6 (4; 7; 6; 7) nur die Arbeitgeber und in ebenfalls 6 Fällen (5; 1; 3; 2) nur die Arbeitnehmer unterwarfen, während sich in 7 Fällen kein Teil dem Spruch unterwarf. In 65 (88; 52; 76) Fällen trat das Gewerbegericht als Einigungsamt zusammen, ohne daß eine Vereinbarung oder ein Schiedsspruch erzielt werden konnte. Von den in Preußen und Bayern bestehenden Vergewerbegerichten wurde nur eins im Oberbergamtsbezirk Dortmund gelegenes von den Arbeitnehmern als Einigungsamt angerufen; über den Ausgang dieses Falles enthält die Statistik jedoch keine Mitteilung. Die Zahl der von den Gewerbegerichten gemäß § 75 GGG. abgegebenen Gutachten belief sich auf 15 (25), die Zahl der von ihnen gestellten Anträge auf 6 (10).

Kaufmannsgerichte bestanden am Schlusse des Jahres 1911 im Deutschen Reich 282 (271), von denen 240 (230) bereits bestehenden Gewerbegerichten angegliedert sind. In Mecklenburg-Strelitz, den beiden Schwarzburgschen, den beiden Lippeschen Fürstentümern und Waldeck gibt es noch immer keine Kaufmannsgerichte. Insgesamt waren bei den Kaufmannsgerichten anhängig 25488 (23887) Klagen, davon 1462 (1298) aus dem Vorjahre stammend. Von diesen waren 1694 (1677) von Kaufleuten gegen ihre Handlungsgehilfen und Lehrlinge und 23794 (22210) von Gehilfen und Lehrlingen gegen ihre Prinzipale erhoben worden. Es wurden erledigt durch Vergleich 10340 (9855), durch Verzicht im Sinne des § 306 PPO. 796 (259), durch Anerkennung 216 (224), durch Zurücknahme der Klage 4265 (3932), während 2142 (1907) Versäumnisurteile und 4391 (3964) andere Endurteile erlassen wurden. 2522 (2263) Sachen wurden auf andere Art erledigt und 1416 (1483) Sachen blieben unerledigt. Von den nach kontradiktorischer Verhandlung durch Endurteil beendeten Sachen dauerten 643 (590) weniger als 1 Woche, 1120 (1057) 1 Woche bis (ausschl.) 2 Wochen, 1425 (1319) 2 Wochen bis (ausschl.) 1 Monat, 1025 (838) 1 Monat bis (ausschl.) 3 Monate und 178 (160) 3 Monate und mehr. Auch in diesem Jahre zeigte sich wieder die schon früher wiederholt gemachte Beobachtung, daß die Dauer des Verfahrens vor den Kaufmannsgerichten im allgemeinen länger ist als bei den Gewerbegerichten.

Die weitaus größte Zahl der Klagen, 16639 (15061), betraf wie in den früheren Jahren Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse, in 5109 (5107) Fällen handelte es sich um Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Vertragspflichten oder um gegenwärtige oder unrichtige Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung, in 2845 (2780) Fällen um Eintritt, Fortsetzung oder Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses oder um Ausschließung oder Inhalt des Zeugnisses, in 596 (607) Fällen um Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren usw., in 23 (28) Fällen um die Berechnung und Anrechnung der von den Gehilfen oder Lehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder. 275 (304) mal wurden Ansprüche aus der Konkurrenzklause geltend gemacht. In 1905 (1754) Fällen betrug der Wert des Streitgegenstandes bis 20 M. einschließlich, in 3287 (3096) Fällen 20 bis 50 M., in 4778 (4471) Fällen 50 bis 100 M., in 8817 (8297) Fällen 100 bis 300 M., in 4893 (4614) Fällen wurde die Berufungssumme (300 M.) überschritten, während in 1808 (1655) Fällen der Wert des Streitgegenstandes nicht festgestellt worden ist. In 532 (453) Fällen wurde gegen das Urteil Berufung eingelegt. Als Einigungsamt wurde das Kaufmannsgericht 1 (4) mal von beiden Seiten und 5 (1) mal nur von den

Lehrlingen oder Gehilfen angerufen. 3 mal kam eine Vereinbarung zustande, während es in 2 Fällen weder zu einer Vereinbarung noch zu einem Schiedsspruch kam. Die Zahl der von den Kaufmannsgerichten gemäß § 18 GGG. abgegebenen Gutachten betrug 30 (147), die Zahl der gestellten Anträge 24 (46).

Tarifvertrag oder Arbeitsordnung?

Anfang des Jahres 1912 traten die Arbeiter der Mühlenfabrik M. in den Ausstand. Durch Abschluß eines Tarifvertrages zwischen der Mühlenfabrik und dem Verbands der Brauerei- und Mühlenarbeiter wurde der Ausstand beendet. Dieser Tarifvertrag enthält u. a. die Bedingung, daß die Kündigung zu jeder Stunde erfolgen kann, und daß bei Arbeitsmangel die zuletzt angestellten Leute zuerst zu entlassen seien.

Am 30. März 1912 wurden nun die Kläger wegen Arbeitsmangels entlassen; sie forderten Verurteilung der klagenden Firma zur Zahlung der Wochenlöhne bis zum Tage ihrer Wiedereinstellung in den Betrieb. Sie seien nicht „die Jüngsten“, also nach den vereinbarten Bestimmungen mit Unrecht entlassen worden.

Die Kläger wurden mit ihrer Forderung durch Urteil des Gewerbegerichts zu Raumburg vom 7. Mai 1912 abgewiesen. Es ist festgestellt, daß die streikenden Arbeiter alle dem Verbands angehörten; nicht organisierte Mühlenarbeiter wurden im Betriebe der Beklagten nicht beschäftigt. Das Gericht hat sich dahin entschieden, daß der Tarifvertrag in den einzelnen Bestimmungen, soweit sie der Arbeitsordnung widersprechen, dieser vorgehe. Nach der Arbeitsordnung ist tägliche, nach dem Tarifvertrag stündliche Kündigung vorgesehen; die stündliche Kündigung muß als abgemacht gelten. Sonst kann freilich der Tarifvertrag, der im eigentlichen Sinne kein Arbeitsvertrag ist, die Arbeitsordnung nicht beeinflussen; denn der Tarif stellt nur ein Abkommen über den eventuellen Inhalt künftiger abzuschließender Arbeitsverträge vor. Der vorliegende Tarifvertrag besitzt aber im wesentlichen den Charakter des Kollektiv-Arbeitsvertrages; er ist während des Streiks abgeschlossen und enthält Bestimmungen über den Wiedereintritt aller streikenden Arbeiter, über die Anrechnung der vor dem Streik geleisteten Arbeit usw. Der Tarifvertrag wollte also in erster Linie die Bedingungen der für die Beschäftigung der wieder eintretenden Arbeiter maßgeblichen individuellen Verträge festlegen. Zwischen den Parteien gilt also, wenn auch sonst die Arbeitsordnung ihre Gültigkeit einbüßt hat, die durch den Tarifvertrag vereinbarte stündliche Kündigung.

Nun ist aber das Recht der Beklagten, bei Arbeitsmangel Entlassungen vorzunehmen, durch den Tarif beschränkt worden; sie kann immer nur den oder die Dienstjüngsten entlassen. Diese Vereinbarung widerspricht aber dem § 122 der Gewerbeordnung, die den Grundsatz gleicher Kündigungsfristen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgestellt hat. Hier soll die Arbeitgeberin bei Arbeitsmangel immer nur den Jüngsten entlassen können, während alle anderen Arbeiter ein Recht auf Weiterbeschäftigung hätten. Sie selbst aber könnten jederzeit die Arbeit niederlegen. Das sind ungleiche Kündigungsfristen, und eine derartige Vereinbarung ist, wie eben betont, nach der Gewerbeordnung unzulässig. Mitin mußten die Kläger mit ihrer Forderung abgewiesen werden.

Die bezügliche Bestimmung des Tarifvertrages kann aber dennoch bestehen bleiben für das Verhältnis der klagenden Firma zum Verbands der Arbeiter; denn die Vereinbarung hat den Zweck, auf eine Begünstigung der dienstälteren Arbeiter in nicht zu beanstandender Weise Rücksicht zu nehmen.

Der letzte Absatz der Begründung dieses Urteils steht offenbar im Widerspruch mit dem Vorhergesagten. Denn, kann die bestrittene Bestimmung des Tarifvertrages, die zweifelsohne auf die am längsten im Betriebe beschäftigten, also dienstältesten Arbeiter Bezug nimmt, bestehen bleiben, dann mußten die Kläger ihr Recht finden und durften nicht abgewiesen werden. Wichtig ist allerdings, daß durch diese Bestimmung der § 122 der Gewerbeordnung ausgeschaltet wird. Der § 122 hat folgenden Wortlaut:

„Das Arbeitsverhältnis zwischen Gefellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nichts anderes verabredet ist, durch eine jedem Teil freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Werden andere Kündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.“

Da aber nach der schon genannten, die älteren Arbeiter berücksichtigenden Vertragsposition, die Kündigung nicht für beide Teile gleich ist, hat das Urteil nun eine gewisse Rechtsunsicherheit geschaffen und zwar insofern, als die Arbeitgeber alles aufbieten werden, in Zukunft eine solche oder ähnliche Bestimmungen in die Verträge aufzunehmen, weil sie immer befürchten werden, dadurch in eine Beschränkung der Freiheit ihres Handelns zu kommen. Durch dieses sich widersprechende Urteil wird also nur Verwirrung angerichtet, so sehr wir auch wünschen, daß bei Entlassungen die älteren Arbeiter, nicht vor den jüngeren den Abtritt erhalten.

Die Tarifverhandlungen im Malergewerbe wurden am Sonnabend, den 11. Januar bis zum 23. Januar vertagt. Während anfangs die Parteien in der Lohn- wie in der Arbeitszeitfrage sich schroff gegenüberstanden, haben sich doch die Gegenläge in den letzten Verhandlungstagen bedeutend gemildert, so daß eine friedliche Erledigung des Tarifkampfes in Aussicht steht. Auch im Baugewerbe sollen die Chancen für eine friedliche Erledigung günstig stehen.

Fusionsbestrebungen der Holzarbeiter. Der Deutsche Holzarbeiterverband hat bekanntlich die kleineren Verbände, die beruflich mit ihm verwandt sind, so ziemlich alle aufgesaugt. Die nächsten, die daran kommen sollen, sind der Schiffszimmerer- und der Bildhauerverband. So war der Anschluß des Schiffszimmererverbandes an einen der bestehenden größeren Verbände Gegenstand der Beratung in einer Konferenz, an der die Vorstände der Schiffszimmerer, Metallarbeiter und Holzarbeiter teilnahmen. Eine Generalversammlung des Schiffszimmererverbandes hatte seinerzeit den Vorstand beauftragt, mit den Metallarbeitern und Holzarbeitern Rücksprache in der Verschmelzungsfrage zu nehmen. Die Konferenz kam zu dem Ergebnis, daß der Vorstand des Schiffszimmererverbandes erklärte, nach Lage der Dinge nur den geschlossenen Anschluß des Verbandes an den Holzarbeiterverband empfehlen zu können, weil die meisten seiner Mitglieder nur in Holz arbeiten und weil aus tatsächlichen Gründen eine Spaltung in Holz- und Metallarbeitern bei den Schiffszimmerern nicht erwünscht ist.

Als der Gewerbeverein der Schiffszimmerer vor 3 Jahren sich in ähnlicher Bewegung befand, wurde der Anschluß an die Fabrik- und Handarbeiter empfohlen.

Der Anschluß des Bildhauerverbandes an den Holzarbeiterverband ist in einer Urabstimmung der Mitglieder des Bildhauerverbandes abgelehnt worden. Von den abgegebenen Stimmen waren 1653 = 52 Proz. für und 1518 = 47,8 Proz. gegen den Anschluß. Die einfache Mehrheit wäre somit für den Anschluß gewesen. Da aber die Generalversammlung des Verbandes eine Zweidrittelmehrheit forderte, ist die Verschmelzung mit dem Holzarbeiterverband ebenso wie 1909, auch diesmal abgewiesen worden.

Die Armenfürsorge in einer Gemeindeverwaltung mit sozialdemokratischer Mehrheit. In Neustadt (Herzogtum Koburg) ereignete sich kürzlich ein schwerer Unglücksfall durch Kohlengasvergiftung, dem drei Menschenleben zum Opfer gefallen sind. Die Darstellungen über die Ursachen dieses bedauerlichen Vorfalles enthalten folgendes traurige Bild menschlichen Elends:

Der Arbeiter Ferdinand Gempel, der als ein trunkstüchtiger Mann geschildert wird, war mit seiner — wie nachträglich bekannt wird — 10 köpfigen Familie seit längerer Zeit obdachlos. Er wurde deshalb von der Stadtverwaltung Neustadt in einem nicht heizbaren Partterraum der Aufrstraße untergebracht. In diesem mit nur 2 Betten versehenen Raume hausten das Elternpaar mit neun Kindern im Alter von 1½ bis 17 Jahren, also insgesamt 11 Personen. Gempel wollte für die kalte Nacht das Zimmer etwas erwärmen und schürte deshalb einen sogenannten Grundofen an, der aber kein Abzugsrohr hatte. Am Dienstag früh lag die ganze Familie bis auf die älteste, 17 jährige Tochter, bewußlos im Zimmer. Letztere lag vermutlich auf dem Fußboden und wurde deshalb nicht so sehr von den giftigen Gasen betäubt. Den herbeigerufenen Ärzten gelang es, einen weiteren Todesfall zu verhindern. Der Mitte 40er Jahre stehende Ehemann, sowie ein zwölf- und ein sechzehnjähriger Sohn sind tot, während die Mutter in schwerem Zustand mit einigen ihrer Kinder im Landkrankenhaus Aufnahme fand. Die übrigen Kinder fanden bei Nachbarnleuten Unterkunft. — Das Vorkommnis wirkt ein grelles Schlaglicht auf die hiesige Armenfürsorge. Es sei noch bemerkt, daß das dortige Magistratskollegium zur Hälfte aus Sozialdemokraten besteht, während in der Stadtverordnetenversammlung die Majorität die Sozialdemokraten haben.

Gegen das Tarifgesetz wenden sich in einer Eingabe an die zweite Kammer die angesehensten Holzhändler und Besizer von Dampfsägereien in Belgien. Sie erklären, in Niederland habe sich, unter der bisher befolgten Freihandelspolitik, die Holzbearbeitungsindustrie gut entwickelt und die Konkurrenz mit dem Ausland aufnehmen können. Die Einfuhr von ungelagerten Balken nehme stets zu. Ein Schutz ihrer Industrie sei also unnötig. Würde zur Zollserhöhung geschritten, so seien nachteilige Folgen für diese Industrie zu erwarten. Die großen Exporteure von gelagtem Holz in Rußland gäben sich nämlich jetzt schon große Mühe, ein Verbot der Ausfuhr von rohen Balken für Sägereien zu erwirken. Die russische Regierung wolle jedoch auf diesen Vorschlag vorläufig noch nicht eingehen. Eine solche Maßregel sei aber bestimmt zu erwarten, falls der Zolltarif durchgeführt würde.

Korbwarenausstellung in Prag 1913. Der Landesverband der Korbflechter für Böhmen als Zentralverband und Mandatar der Fachgenossenschaften der Korbflechter veranstaltet in den Monaten Juni und Juli 1913 eine große Fachausstellung der Korbwaren-, Spielwaren- und Korbwaren-Industrie in Prag auf dem Ausstellungsplatz im Baumgarten. Der Landesverband hat sämtliche Interessenten zu diesem Zwecke vereint, um seiner Aktion den vollsten Erfolg zu sichern. Die Ausstellung wird mit einem Großmarkt verbunden werden. Den Gedanken, in Prag eine derartige Fachausstellung zu arrangieren, hatte bereits vor 3 Jahren die k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Korbflechterei und verwandte Techniken in Wien erfasst; damals ist jedoch der Versuch wegen Mangels der nötigen Mittel gescheitert. Die gegenwärtige Ausstellung ergibt sich als notwendige Konsequenz der vom Landesverband unternommenen Aktion zur Hebung der gedachten Industriezweige, welche jahrelang vernachlässigt, einer gründlichen Reform bedürfen. Die Regierung hat die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Reform voll anerkannt und es steht zu erwarten, daß auch deren Durchführung in kürzester Zeit in Angriff genommen werden wird. Die nationalökonomischen Interessen Böhmens werden durch diese Aktion gefördert und es ist sonach begreiflich, daß die geplante Ausstellung das öffentliche Interesse wachruft. Es ist gar kein Zweifel, daß die statisch nachgewiesene Tatsache, daß die Einfuhr in der Korbwarenindustrie und den verwandten Techniken über sechs Millionen Kronen im Jahre ausmacht, wohl ein hinweisender Grund ist, daß man mit allen Kräften diesem Uebelstand entgegentritt. Es ist wohl fraglos, daß auch die Kultur der Korbweidenruten infolge der Ausstellung gehoben werden wird.

Technisches.

Das teuerste Holz der Welt.

Obale-Holz, das von einem Baum der Rhizophorafamilie stammt, bildet eine der kostspieligsten, wenn nicht sogar das teuerste Holz der Welt. Der Baum ist an der westafrikanischen Küste heimisch und wächst in großer Zahl auf der Insel St. Thomas. In den südlichen Teilen derselben steht er häufig so dicht an der Küste, daß die Wurzeln ins Wasser hineinragen, doch an den südlichen Gebirgsabhängen entwickelt er sich am besten. Einzelne Exemplare erreichen eine Höhe von 120-140 Fuß und ihre Stämme haben am Erdboden einen Durchmesser von etwa 4 Fuß. Die meisten sind indes wesentlich kleiner, weil man die alten Bestände gefällt hat, um Platz für den Zuckerröhrendbau zu machen. Das Holz der Obale ist von gelblicher oder hellbrauner Farbe mit dunkleren Streifen. Es ist sehr hart und halbar, läßt sich aber dennoch leicht bearbeiten und nimmt eine vorzügliche Politur an. Sein spezifisches Gewicht beträgt 0,780. Man verwendet es zur Herstellung ganz seiner Luxusmöbel und Holzbildhauerarbeiten, für die kostbaren Rohmaterial benötigt wird. Der Ausfuhrhandel in dem Holz auf St. Thomas wurde 1885 anbehalten, und nur die hohen Preise desselben verhindern, daß es auf dem europäischen Markt eine große Rolle spielt.

Patentschau.

Mitgeteilt vom Reichspatentamt Johannes Koch, Berlin NO 18, Gr. Frankfurter Str. 59. - Ansuchen kostenlos.

Erteilte Patente:

Nr. 37 d. 255 990. Fensterladen. Louis Henry Kömning, Parmele Martin, Nord Carolina. Ang. 4. 6. 12.

Nr. 37 d. 255 991. Treppe, deren Stufen aneinander aufgehängt sind. Paul Grubel, Martrankstadt. Ang. 15. 2. 12.

Gebrauchsmuster:

Nr. 34. 535 221. Aus mehreren ungleichen Teilen gebildeter Sprungrahmen für Bettstellen. Eva Probst, geb. Frosch, Frankfurt a. M.-Süd. Ang. 2. 12. 12.

Nr. 34. 535 247. Drehplatte mit innerem Kugellager für Säge- und dgl. Sägen. August Kriebinger, Augsburg. Ang. 22. 6. 12.

Nr. 34. 536 126. Schutzhelm mit Ventilation. Ferdinand Stiebel, Erlenach. Ang. 12. 12. 12.

Nr. 34. 526 284. Zusammenlegbaren Schränkchen. Charles Goratius Field. Sydney, Austr. Ang. 13. 12. 12.

Nr. 68 a. 536 219. Sicherheitsverschluß an Registrierapparaten, Schreibpulten, überhaupt an Kontormöbeln jeder Art. Firma August W. Pfäffle, Vorch, Württemberg. Ang. 16. 12. 12.

Ein als Gewehrauflage benutzbarer Jagdstock ist Gegenstand des Gebrauchsmusters Nr. 529689. Bisher waren die als Gewehrauflage benutzbaren Jagdstöcke ausziehbare Stücke, deren Auszüge mit Vorsprünge versehen waren, die als Gewehrauflage dienten. Die dünnen Auszüge, die nicht dicht ineinander und im Hauptteile geführt sind oder geführt werden können, bilden keine sichere Stütze. Die Gewehrauflage ist deshalb wackelig und sehr oft auch nachgiebig. Alles das vermindert die geschätzte Neuerung dadurch, daß sie aus einem Stocke nach Art der Gebirgsstöcke besteht, der mit seitlichen Einstechlöchern für Auflagepföde versehen ist. Die Einstechlöcher sind dabei zweckmäßig wechselständig an verschiedenen Seiten des Stockes angeordnet, um gefährliche Schwankungen zu vermeiden. Eine sichere Last für das Gewehr wird dadurch erzielt, daß die Einstechlöcher schräg abfallend angeordnet sind, so daß die eingesteckten Pföde schräg aufwärts stehen. Sie bilden dadurch mit dem Stock eine Gabel, in welcher das Gewehr sicher ruht. Interessenten wollen sich an die Firma Richard Müders in Görlitz wenden.

Aus den Ortsvereinen.

Dresden. Am 6. Januar hielt unser Ortsverein seine diesjährige Weihnachtsfeier in unserem Vereinslokal ab. Für diesmal gereicht es unsern Mitgliedern zur Ehre, denn wir hatten ein vollbesetztes Lokal, sogar die Nebenräume mußten in Anspruch genommen werden, und die Verwaltung hatte nur den einen Wunsch, in jeder Monatsversammlung einen so zahlreichen Besuch zu sehen. Die Verwaltung hatte ihr möglichstes getan, um den Kindern durch kleine Geschenke eine angenehme Freude zu bereiten. 41 Kinder standen unter dem brennenden Weihnachtsbaum und blickten freudigen Auges auf ihre Gaben. Leider war unser Vorsitzender, Kollege Anders, durch Krankheit verhindert an der Feier teilzunehmen. An seiner Stelle begrüßte der Schriftführer die anwesenden Mitglieder nebst Angehörigen und Gästen. Derselbe wünschte allen nachträglich ein frohes Neujahr und forderte die Mitglieder auf, immer treu zur Fahne zu stehen, denn gerade jetzt sei die Zeit, wo man ernstlichen Kämpfen entgegengehe und Pflicht eines jeden sei es, nicht zu erlahmen. Gerade die deutschen Gewerkschaften sind es, welche infolge ihrer politischen und religiösen Neutralität stets einen schweren Stand gehabt haben. Nach rechts kämpfen wir für die Anerkennung der Organisation, nach links für die Gleichberechtigung der Organisation. Doch bei festem Zusammenhalten wird auch dieses zu erreichen sein. Nachdem ein Weihnachtslied gesungen und unser Mitglied, Gehart, nochmals auf die Bedeutung des Weihnachtsfestes hingewiesen hatte, verließen die Kinder den Weihnachtsstich, um sich an der Seite ihrer Eltern noch einige Stunden vergnügt zu machen. Aber auch die Mitglieder hatten ihre Freude, denn wir hatten in unserer Mitte einen Jubilar, welcher eine Mitgliedschaft von 25 Jahren hinter sich hatte. Es war unser Kollege Gentschel, welcher es fertig bringt, in jeder Versammlung anwesend zu sein. Da er uns stets ein treuer Helfer war, beehrten wir ihn mit einer kleinen Ueberraschung, mit der Bitte, nach getaner Arbeit stets davon Gebrauch zu machen, damit es vor Trockenheit nicht springe. Mit Dankworten und dem Versprechen, auch fernerhin dem Gewerksverein seine Kräfte zu widmen, übernahm er sein Präsent, um sofort die Probe aufs Exempel zu machen. Nunmehr trat die Unterhaltung in ihre Rechte. Die beiden Herren Gentschel jun., (Söhne des Jubilars) beehrten uns mit wohlgeleitungen Klavier- und Violinvorträgen. Fräulein Fugner, Tochter unseres Mitgliedes Fugner, verschönte uns den Abend durch liebliche Weisen, welche sie ihrer

Zither entlockte. Aber auch für das humoristische war gesorgt. Unser Mitglied Gebhart und ein Freund unseres Kassierers Lieblicher, sorgten dafür, daß es etwas zum Lachen gab. Zum Schluß wurde auch noch ein Ständchen für das tanlustige Publikum gesungen. Es wurde nach echt oberbayerischer Art ausgerufen, die Drahthode in die Ecke geschoben und das Tanzbein trat in Bewegung. Nur zu schnell mußte man sich trennen, unsere Jugend hatte uns meist verlassen und die Alten ruhte der nächste Tag zur Arbeit. Allen, die unsere Weihnachtsfeier durch ihre Mitwirkung verschönern halfen, hiermit nochmals besten Dank. Den Mitgliedern machen wir nochmals zur Pflicht, auch in ersten Stunden treu zur Sache zu stehen. Um so größer wird dann die Freude nach vollbrachter Arbeit sein. W.

Lohnbewegung.

Bezug ist fernzuhalten nach Frankfurt a. D., Königsberg (Unionsgesellschaft), Ruybnik (Drehler), Stolp (Firma Bloch).

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 3. Wochenbeitrag für das Jahr 1913 fällig

Bekanntmachungen des Hauptvorstandes.

Die gewählten Vorstände der nachstehenden Ortsvereine bzw. Verwaltungsstellen werden hierdurch bestätigt:

Halberstadt, Lauterbach, Liebenwerda, Meuselwitz, Neudölln, Neu-Ruppin, Ruybnik, Rummelsburg, Saarbrücken, Stralsund, Zerbst.

Als Kandidaten für die Wahl der Abgeordneten zum Verbandstag sind nachstehende Kollegen in Vorschlag gebracht:

- a) Für den östlichen Bezirk:
 - Wilh. Ring-Lhorn,
 - Bl. Proczkowski-Danzig,
 - Fr. Wolff-Breslau,
 - Carl Fiedler-Bromberg.
- b) Für den westlichen Bezirk:
 - B. Meschat-Bremen,
 - Fr. Barnholt-Ulm,
 - W. Schumacher-Berlin,
 - Paul Volkman-Berlin,
 - W. Scholz-Hamburg.

Das Protokoll der Wahl sowie die Stimmzettel sind an den Hauptreferent, Kollegen A. Günther, Berlin O 112, Migaer Straße 50/51, zu senden. Dieses muß spätestens bis zum 24. Februar d. J. erfolgt sein. Spätere Eingänge werden zum Wahlresultat nicht hinzugerechnet. Jeder Stimmzettel darf nur einen Namen enthalten. Stimmzettel mit mehreren oder solchen Namen, die nicht in dem betr. Bezirk vorgeschlagen wurden, sind ungültig. Die vorgeschlagenen Kollegen werden ersucht, dem Bureau mitzuteilen, ob sie bei der auf sie fallenden Wahl ihr Mandat ausüben gewillt sind.

Da es höchst wahrscheinlich ist, daß es zu Stichwahlen kommen wird, ist eine pünktliche Befolgung dieser Anweisung durchaus erforderlich, damit die Stichwahl am 16. März als endgültig erledigt betrachtet werden kann.

Der Hauptvorstand.

Versammlungen des Ortsv. der Holzarbeiter Berlin.

Sonnabend, den 18. Januar 1913: Bezirk Südost und Klavierarbeiter. Abds. 1/8-1/9 Uhr, b. Wolfshäger, Adalbertstr. 21, Zehlendorf. Bezirk Charlottenburg. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Piesch, Goethestr. 59, Bezirksversammlung. Bezirk West. Abds. 8 1/2 Uhr, Großgörschenstr. 29, Bezirksversammlung. Bezirk Siedlitz. Abds. 8 1/2 Uhr, im Bielenhölzchen, Schloßstr. 66, Bezirksversammlung.

Sonntag, den 19. Januar 1913: Bezirk Nord und Bautzener. Vorm. 9 1/2 Uhr, b. Mattausch, Brunnenstr. 143, Bezirksversammlung mit Vortrag.

Sonnabend, den 25. Januar 1913: Bezirk Ost und Köhler. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Zimmermann, Koppenstr. 65, Bezirksversammlung. Rode II- und Fabrikarbeiter. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Schröder, Stettiner Str. 50, Zehlendorf.

Vollzähliger Besuch aller Versammlungen ist notwendig. Die Verwaltung.

Anzeigen.

Für den Inzeratenteil ist die Redaktion des Feiers gegenüber nicht verantwortlich.

Soziale Kommission der Deutschen Gewerksvereine (H.-D.) Groß-Berlin

Sonntag, den 26. Januar 1913, abds. 6 Uhr, im Verbandshaus der Deutschen Gewerksvereine, NO, Grenzwall-Str. 222 (großer Saal).

Unterhaltungsabend

bestehend in musikalischen sowie Gesangs-Vorträgen im Anschlusse daran gemütliches Beisammensein u. Tanz

Beginn 8 Uhr abends. - Eintrittskarten zu 30 Pf. inkl. Tanz sind in allen Bureaus und bei den Ortsvereinskassierern zu haben

Ortsverein Neudölln.

Sonnabend, den 18. Januar 1913, b. Kramer, Hermannstr. 199.

Versammlung.

Vollzähliger Erscheinen erwartet. Der Ausschuss.

Großenhain.

Der Arbeitsnachweis und die Anstufstelle in allen Rechtsfragen, Besuchen u. dgl. befindet sich b. Ortsverbandsvorsitzenden Koll. Hermann Junk, Fabrikstraße 1.

Essen - Ruhr. Durchreisende Kollegen erhalten vom hiesigen Ortsverband Abendbrot, Nachtlois u. Morgentasse. Die Verpflegungslisten werden nicht mehr auf dem Gewerksvereinsbureau, sondern bei den einzelnen Kassierern ausgeteilt.



100 Stück gute 6 Pfg.-Zigarren für Mk. 3,-

Es ist in der Lage zu liefern, wer ich ganze Lager aus Konsummassen, Lombardgeschäften usw. aufkaufe. Ferner liere ich 100 Stück feine 7 Pfg.-Zigarren für 3,50 Mk., 100 Stück feine 8 Pfg.-Zigarren für 4,-, 100 Stück feine 10 Pfg.-Zigarren für 5,-, 100 Stück feine 12 Pfg.-Zigarren für 6,-. Ein Versuch führt zu dauernder Beschäftigung. - Sendung franco. - Nichtkonsumierendes nehme mitanfertigt zurück. - Ferner noch andere Sorten. - 78, Weiler, Seebadpark, Berlin C., Neue Schönhauser Straße 16. - 4011